



STADT EISENACH

Bebauungsplan Nr. 50

Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“

Ziele und Zwecke der Planung

Präambel

Mit der Novellierung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) vom 21.07.2014 (BGBl. I, S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I, S. 3138) verfolgt die Bundesrepublik Deutschland das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 % im Jahr 2030 zu steigern (vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2021). In § 1 Abs. 3 EEG 2021 wird ferner das Ziel formuliert, „*dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt*“ werden soll.“ (§ 1 Abs. 3 EEG 2021)

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). In der Folge führte die Ansiedlung vereinzelter und im Landschaftsraum verstreuter Anlagen zu einer Zersiedelung der Landschaft und zu erheblichen Störungen des Landschaftsbildes.

Da die Entwicklung der Windenergienutzung vor allem durch den Trend zu größeren, leistungsstarken Anlagen geprägt ist, gewinnen u.a. Aspekte der Fernwirkung auf das Orts- und Landschaftsbild sowie größere Wirkradien auf Naturgüter bei der Standortanalyse an Bedeutung.

Einer Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung kommt somit wachsende Bedeutung zu. Diese Steuerung erfolgt in der Planungsregion Südwestthüringen durch die in der seit dem 30.07.2012 rechtswirksamen 1. Änderung des **Regionalplans Südwestthüringen im Abschnitt 3.2.2 ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie**. Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie beruhen „*auf einem regional abgestimmten und abgewogenen Gesamtkonzept zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Südwestthüringen, das sowohl raumbedeutsame Einzelanlagen als auch Anlagengruppen einschließt.*“ (Regionalplan Südwestthüringen 2012, Begründung zu Ziel Z 3-6, S. 43)

Der Ausweisung der Vorranggebiete wurden die landesplanerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2004, methodische Empfehlungen, fachplanerische Erfordernisse und die Ergebnisse eines regionalen Windgutachtens zugrunde gelegt. Im Rahmen eines Ausschlussverfahrens wurden *„jene Flächen ausgesondert, deren Wert- und Funktionselemente eine sehr hohe Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder andere raumordnerische Belange besitzen, welche die Errichtung und den Betrieb von Windparks ausschließen.“* (Regionalplan Südwestthüringen 2012, Begründung zu Ziel Z 3-6, S. 43)

Diese Ausschlusskriterien umfassten:

- Schutzgebiete aus dem Bereich des Naturschutzes, deren definierter Schutzzweck die Einordnung von Windenergieanlagen verbietet
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete gemäß der europäischen Natura 2000 Richtlinie
- Wiesenbrütergebiete, in denen bestehende und entwicklungsfähige Populationen von Vogelarten geschützt und gefördert werden sollen
- Waldflächen mit einer Größe von mehr als 10.000 m² zuzüglich einer Pufferzone von 100 m
- Vorhandene Siedlungsgebiete und bauleitplanerisch festgelegte Siedlungsentwicklungsgebiete; hierbei wurde für Wohn- und Mischgebiete sowie Sondergebiete Krankenhaus o. ä. ein Schutzpuffer von mindestens 750 m definiert (vgl. Regionalplan Südwestthüringen 2012, Begründung zu Ziel Z 3-6, S. 43)

Seit dem 17.03.2015 befindet sich der rechtswirksame Regionalplan Südwestthüringen im Änderungsverfahren. In der aktuellsten Fassung der Änderung mit Stand November 2018 wurden die Aussagen für Planungen zur Steuerung der Windenergienutzung überarbeitet, konkret wird die Steuerungswirkung der Vorranggebiete auf raumbedeutsame Windenergieanlagen eingegrenzt. Hierzu wurden die folgenden Indikatoren für eine Raumbedeutsamkeit formuliert:

- *„Höhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlage (Windkraftanlagen ab 100 m Gesamthöhe sind regelmäßig raumbedeutsam),*
- *Standort (z. B. Hochplateau, Berg Rücken, weithin sichtbare Bergkuppe),*
- *Auswirkungen auf bestimmte Erfordernisse der Raumordnung wie Kulturerbe, Freiraumschutz, Tourismus und Erholung,*
- *Vorbelastung des Standorts,*
- *Summierung der bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen.“* (Regionalplan Südwestthüringen 2018, Begründung zu Ziel Z 3-4, S. 50)

Weiterhin wurde der Auswahlprozess der Flächen für die Vorranggebiete durch die Definition sogenannter „Tabuzonen“ überarbeitet.

Planungsanlass

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 50 Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“ ist im rechtskräftigen Regionalplan Südwestthüringen 2012 als die Vorranggebiete W-2 „Reitenberg Nord II / Eisenach“ und W-3 „Reitenberg bei Neukirchen / Eisenach, Krauthausen“ ausgewiesen. Im Entwurf des Regionalplans 2018 wurden die damaligen Vorranggebiete zu dem neuen Vorranggebiet W-1 „Reitenberg“ zusammengefasst.

Den Vorgaben des rechtswirksamen Regionalplans folgend, ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach als Sondergebiet für Windenergie ausgewiesen. Mit Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB verfolgt die Stadt Eisenach nunmehr das Ziel, die Vorgaben der Raumordnung in die verbindliche Bauleitplanung zu überführen und die Errichtung weiterer Windenergieanlagen sowie das Repowering bestehender Anlagen bauplanungsrechtlich zu steuern.

Durch entsprechende Festsetzungen zu Standorten und Dimensionierung der künftig zu errichtenden Windenergieanlagen sollen die Auswirkungen des Vorranggebietes Windenergie auf die nahe gelegenen Siedlungsbereiche, das Schutzgut Mensch sowie das Natur- und Landschaftsbild, insbesondere im Kontext der Welterberegion Wartburg und Hainich, mit den Entwicklungsvorstellungen der Stadt Eisenach in Einklang gebracht werden. Hierbei ist zu beachten, dass eine wirtschaftliche und effiziente Ausnutzung des Plangebietes durch die Festsetzungen zum Schutz von Siedlungsbereichen, Landschaftsbild und Weltkulturerbestätte nicht ausgeschlossen wird.

Ein Planbedürfnis nach § 1 Abs. 3 BauGB ergibt sich für die Stadt Eisenach insbesondere auch durch die zum UNESCO-Weltkulturerbe zählende Wartburg:

In einer Stellungnahme des „International Council on Monuments and Sites“ (ICOMOS) vom 19.12.2018 wird auf einen Maßstabsverlust der Wartburg im Landschaftsbild durch die immer weiter fortschreitende Errichtung von Windenergieanlagen aufmerksam gemacht. Hieraus droht sich ein Bedeutungsverlust der Wartburg als Kulturdenkmal und unter Umständen auch eine Aberkennung des Weltkulturerbestatus zu entwickeln. Das ICOMOS schlägt in diesem Zusammenhang die Grenze von 500 Meter über NHN als maximale Gesamthöhe von Windenergieanlagen in Sichtweite der Wartburg vor.

Hieraus resultiert unmittelbar die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“, um durch eine entsprechende bauplanungsrechtliche Steuerung die Gefährdung des Weltkulturerbestatus der Wartburg zu verhindern.

In seiner Sitzung am 21.05.2019 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossen, die Empfehlung des ICOMOS in die Stellungnahme der Stadt Eisenach zum Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen aufzunehmen. Darüber hinaus war es der Wille des Stadtrates, dass die sogenannte „10 H-Regelung“ (Windenergieanlagen müssen einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden wahren) in den Kriterienkatalog für die Ausweisung von Tabuzonen im Regionalplan aufgenommen wird. Infolge einer Gesetzesänderung des § 249 Abs. 3 BauGB ist die Festlegung der „10 H-Regelung“ jedoch nicht mehr umsetzbar.

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat vor o.g. Hintergrund am 21.05.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“ beschlossen.

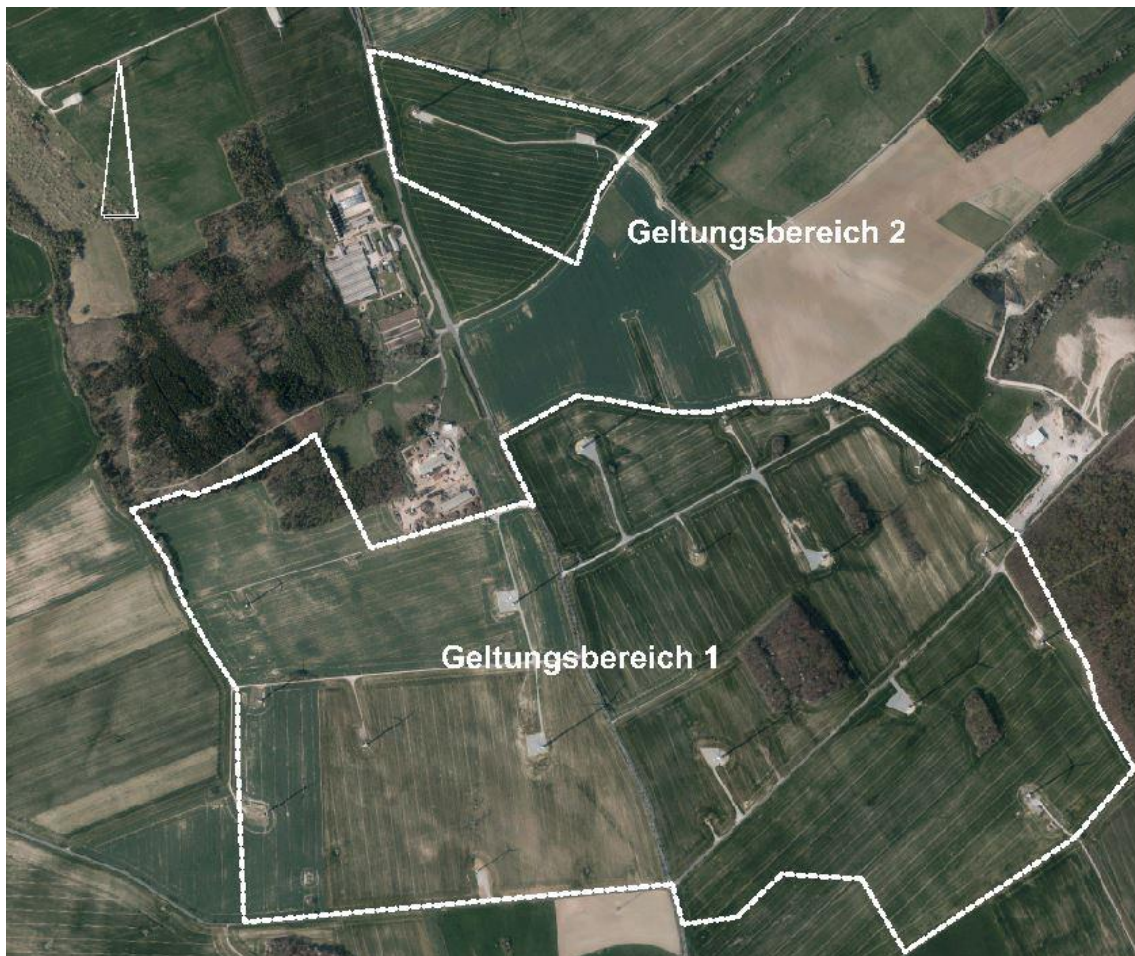


Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung der räumlichen Lage der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Eisenach für das Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“ (Quelle: Geoproxy Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen)

Aufgrund der bundespolitischen Zielstellung, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 65 % zu steigern sowie der möglichen Gefährdung des Weltkulturerbestatus der Wartburg, besteht für die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie dessen kurzfristige Realisierung ein dringendes öffentliches Interesse.

Planungsziel

Das Planungsziel ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB erfüllt und somit Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Grundstücksflächen und den örtlichen Verkehrsflächen enthält. Die Vorgaben des § 30 Abs. 1 BauGB sollen wie folgt umgesetzt werden:

- a) Art und Maß der baulichen Nutzung
 - Festsetzung des Plangebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“
 - Festsetzung der vorhandenen Waldflächen als Ausschlussflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen
 - Formulierung von Festsetzungen zu maximal zulässiger Grundfläche und maximal zulässiger Höhe der zu errichtenden Windenergieanlagen

- b) Überbaubare Grundstücksflächen
 - Festsetzung von Baugrenzen unter Berücksichtigung des natürlichen Geländeverlaufs zur städtebaulichen Steuerung der Errichtung der künftigen Windenergieanlagen

- c) Örtliche Verkehrsflächen
 - Festsetzung der durch das Plangebiet verlaufenden Landesstraße L1016 als öffentliche Straßenverkehrsfläche

Gemeinsam mit der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird ebenfalls die frühzeitige Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden die zuständigen Behörden dazu aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB notwendigen Umweltprüfung zu äußern.

Planungsalternativen

In Hinblick auf die Stellungnahme des ICOMOS und die Umsetzung der dort vorgeschlagenen Höhenbegrenzung sowie die Entscheidung des Stadtrates der Stadt Eisenach sind weiterhin die folgenden Faktoren im Planverfahren zu berücksichtigen:

Im bestehenden Windpark wurden bereits mehrere Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 500 m über NHN genehmigt und errichtet. Die letzte Genehmigung der Unteren Immissionsschutzbehörde datiert vom 28.03.2019. Unter Berücksichtigung des natürlichen Geländeverlaufs im Plangebiet und dem aktuellen Stand der Technik – bezogen auf gängige Typen von Windenergieanlagen sowie deren Gesamthöhe und Rotorradien – würde die konsequente Umsetzung der von ICOMOS vorgeschlagenen Höhenbegrenzung im Bebauungsplan dazu führen, dass kein Zubau von weiteren Windenergieanlagen im Plangebiet möglich ist. Hierbei besteht das Risiko, dass sich der Bebauungsplan zu einer sogenannten unzulässigen „Verhinderungsplanung“

entwickelt. Eine Abmilderung der genannten Forderung auf beispielsweise eine maximale Nabenhöhe von 500 m über NHN würde jedoch den Zubau von weiteren Windenergieanlagen in einem begrenzten Umfang ermöglichen und diesem Risiko entgegenwirken.

Konkret ergeben sich aus den oben genannten Rahmenbedingungen die folgenden drei Planungsalternativen:

1. Der Beschluss des Stadtrates und die Forderung des ICOMOS werden durch die Festsetzung der maximalen Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf 500 m über NHN konsequent umgesetzt. In diesem Szenario wäre kein weiterer Zubau zusätzlicher Windenergieanlagen mehr möglich.
2. Die maximale Höhe von 500 m über NHN wird statt für die Gesamthöhe für die Nabenhöhe festgesetzt. Hierdurch wird ein begrenzter Zubau neuer Windenergieanlagen im Vorranggebiet ermöglicht. Die realisierbaren Turmhöhen würden in diesem Szenario je nach Standort aufgrund des Geländeverlaufs variieren. Unter Berücksichtigung der vorherrschenden Geländehöhen wären auf diese Weise Turmhöhen zwischen ca. 135 m und 180 m realisierbar.
3. Der Höhenfestsetzung werden die vorhandenen Bestandsanlagen als Maßstab zugrunde gelegt. Die am 28.03.2019 zuletzt genehmigte Anlage stellt mit einer Gesamthöhe von 581 m über NHN die höchste Anlage im Windpark dar. Hieraus wird eine gedachte Horizontlinie abgeleitet, die als künftige Obergrenze fungiert.

Darüber hinaus wäre es denkbar, den Betrachtungsraum um die im derzeitigen Entwurf des Regionalplanes vorgesehenen neuen Flächen im künftigen Vorranggebiet Windenergie W-1 „Reitenberg“ zu erweitern, da durch die aktuell angestrebte Vergrößerung des Vorranggebietes eine Verschärfung der Höhenproblematik zu erwarten ist.

Ein zentrales Ziel des Planverfahrens ist es somit, eine entsprechende Lösung für eine Höhenfestsetzung zu finden, die einerseits den Weltkulturerbestatus der Wartburg nicht gefährdet und andererseits eine künftige Weiterentwicklung des bestehenden Windparks nicht ausschließt.